

**Benutzungssatzung für die  
Sport- und Mehrzweckhalle „SLAVIA“**

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung ( SächsGemO ) und §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz ( SächsKAG ) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor in seiner Sitzung am 08. Oktober 2019 unter der Beschluss-Nr.: 46/X/2019 folgende Satzung beschlossen:

**1. Teil – Benutzungsvorschriften**

**§ 1 - Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Sporthalle wurde mit öffentlichen Mitteln erbaut. Für jeden Nutzer sollte daraus die Verpflichtung erwachsen, die Halle mit all ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Die Sporthalle dient dem Turn- und Sportbetrieb der gemeindlichen Schulen und der ortsansässigen Vereine. Dritte ( z. B. andere Schulen, Vereine, Veranstalter von Wettkämpfen ) werden, durch schriftlichen Benutzungsbescheid der Gemeinde, zur Benutzung zugelassen. Die Anmeldung hat bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Ein erteilter Benutzungsbescheid kann bei dringendem Eigenbedarf zurückgezogen werden. Dem Nutzer ist rechtzeitig zu den gleichen Konditionen eine Ausweichsportstätte anzubieten.
- (3) Eine Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle kann zwischen 7.00 und 22.00 Uhr erfolgen. Die Halle ist 22.00 Uhr zu verlassen. An Tagen, an denen regulärer Schulunterricht stattfindet, ist im Zeitraum zwischen 7.00 und 16.00 Uhr eine Nutzung außerhalb des Turn- und Sportbetriebes der gemeindlichen Schulen nicht vorgesehen. Abweichungen hiervon sind mittels Benutzungsbescheid ausdrücklich zu genehmigen.
- (4) Es erfolgt keine Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle an Feiertagen und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. Ausnahmen sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.
- (5) Die Ausnahme zur Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle durch ortsansässige Vereine für Turniere bis 24 Uhr wird auf 1 Turnier je ortsansässigen Verein je Kalenderjahr begrenzt.
- (6) Werden die durch Benutzungsbescheid vereinbarten Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist das der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (7) Eine Nutzung zu Zwecken der Werbung ist zulässig und mittels privatrechtlichem Vertrag zu vereinbaren. Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt mindestens 100,00 EUR pro genutztem Quadratmeter Werbefläche.

**§ 2 - Aufsicht**

- (1) Die Sporthalle darf nur unter Aufsicht eines vom Nutzer bestellten Übungsleiters oder seines Vertreters benutzt werden. Der Gemeinde sind die zu bestellenden ausgebildeten Übungsleiter und ihre Vertreter schriftlich zu benennen. Für den Schulsport ist als Kontaktperson ein verantwortlicher Lehrer zu benennen. Die Aufsicht während des Sportunterrichtes obliegt dem jeweiligen Sportlehrer. Für ihn gelten die nachfolgenden Punkte entsprechend.
- (2) Der Übungsleiter hat die Halle als erster zu betreten und darf sie als letzter erst dann verlassen, sobald er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Verlässt er die Halle vorübergehend während der Veranstaltung oder des Übungsbetriebes, so muss ein nach § 2 Absatz 1 benannter Vertreter anwesend sein.
- (3) Der Übungsleiter ist verpflichtet, vorgefundene oder während der Benutzung eingetretene Schäden umgehend dem Hallenwart zu melden. Das ausliegende Kontrollbuch ist nach jeder Hallennutzung zu führen.

- (4) Die Aufsichtspflicht des Hallenwartes und des Nutzers erstreckt sich auch auf den Eingangs- und Zuschauerbereich.
- (5) Dem Hallenwart obliegt die Überwachung der festgelegten Hausordnung und Raumtemperaturen.

### **§ 3 - Benutzung der Halle und der Geräte (Hausordnung)**

- (1) Die Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen mit abriebfester Sohle ohne Stollen oder in Ausnahmefällen barfuß oder in Strümpfen betreten werden. Turnschuhe, die vorher in Freisportanlagen benutzt wurden, müssen gründlich gereinigt sein. Zusätzlich zu den vorhandenen Markierungen auf dem Hallenboden dürfen keine weiteren Markierungen aufgezeichnet werden. Ausnahmen sind mit dem Hallenwart zu vereinbaren.
- (2) Die Verwendung von Haftmitteln ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Das Rauchen ist im gesamten Objekt verboten.
- (4) Die Einnahme von alkoholfreien Getränken ist den aktiven Sportlern auf der Spielfläche, der Teleskoptribüne und in den Umkleidekabinen erlaubt. Den Zuschauern ist die Einnahme von Speisen und Getränken im Zuschauerbereich hinter der Glaswand und im Foyer gestattet. Ausdrücklich untersagt ist die Einnahme von Speisen und alkoholischen Getränken auf der Spielfläche und der Teleskoptribüne auch für die aktiven Sportler.
- (5) Bewegliche Geräte werden an einem dafür bestimmten Ort aufbewahrt, verstellbare Geräte in der Ausgangsstellung, das ist grundsätzlich die niedrigste Stellung. Geräte und Matten sind beim Transport zu tragen. Soweit für den Transport besondere Vorrichtungen vorhanden sind, sind diese zu benutzen. Eine Benutzung im Freien ist nicht gestattet. Nach der Benutzung sind die Geräte und Matten wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zu schaffen und in Ausgangsstellung zu bringen. Bälle sind durch den Nutzer mitzubringen
- (6) Soweit unter Beachtung der räumlichen Gegebenheiten möglich, kann der Nutzer nach Zustimmung durch den Hallenwart eigene Geräte oder eigene Schränke zur Aufbewahrung eigener Geräte in der Halle unterbringen. Die Schränke müssen so beschaffen sein, dass ihr Ansehen das Gesamtbild der Halle nicht beeinträchtigt. Die Unterbringung größerer Geräte muss der Gemeinde schriftlich gemeldet werden. Schränke sind mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen, das vom Hallenwart abzuzeichnen ist.
- (7) Hallenspiele, einschließlich Fußball sind erlaubt. Fußballspielen ist nur mit Filzbällen oder Gummibällen zulässig. Sportarten, die nicht den Hallensportarten zuzurechnen sind ( Kugelstoßen, Hammer-, Diskus- und Speerwurf u. ä. ), dürfen nicht ausgeübt werden. Bei unbeherrschtem Verhalten ist der Sportler auszuschließen.
- (8) Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so frühzeitig zu beenden, dass alle Teilnehmer den Hallenbereich bei Ablauf der festgesetzten Zeit verlassen haben. Bei Großveranstaltungen, wo Vor- und Nachbereitungszeiten notwendig sind, sind diese zu beantragen und über den Benutzungsbescheid gesondert zu regeln. Bei Überschreitung, der im Benutzungsbescheid festgeschriebenen Nutzungsdauer erfolgt eine Nachberechnung der zeitlichen Mehrnutzung laut Gebührenverzeichnis.
- (9) Fahrräder und Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen, auch der Schulhof kann genutzt werden. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.
- (10) Der Übungsleiter informiert den Hallenwart rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über den Bedarf an benötigten Geräten, die dann der Hallenwart dem Übungsleiter übergibt. Falls erforderlich, erfolgt durch den Hallenwart eine Einweisung des Übungsleiters zur Benutzung der Geräte.
- (11) Durch die Gemeinde wird bei Bedarf Filzbelag zur Verfügung gestellt, welcher durch die Nutzer entsprechend der Festlegungen im Benutzungsbescheid auszulegen ist. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, die auf der Spielfläche durchgeführt werden und keinen sportlichen Charakter haben. Die Halle ist grundsätzlich nach der Nutzung vom Nutzer wieder in den Urzustand zu bringen.

- (12) Für die Müllentsorgung ist der Nutzer verantwortlich. Bei Nichteinhaltung wird eine kostendeckende Entsorgung gemäß Abfallgebührensatzung des Landkreises Bautzen zuzüglich Verwaltungskosten auferlegt. Die Beseitigung grober Verunreinigungen wird auf Kosten des Nutzers kostendeckend durch die Gemeinde durchgeführt.

#### **§ 4 - Kommerzielle Nutzung**

- (1) Mit Benutzungsbescheid kann die Sport- und Mehrzweckhalle kommerziell genutzt werden.
- (2) Eine kommerzielle Nutzung findet bei öffentlichen Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder eingenommen werden, statt.
- (3) Die Nutzungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung über 22.00 Uhr hinaus werden per Nutzungsbescheid festgelegt.

#### **§ 5 - Haftung**

- (1) Die Gemeinde übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sporthalle und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen der Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

#### **§ 6 - Versicherung**

- (1) Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Sachsen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
- (2) Der Nutzer hat der Gemeinde die Versicherungspolice unaufgefordert vorzulegen, sowie die Prämienzahlung auf Verlangen nachzuweisen.

#### **§ 7 - Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht für die Gemeinde nimmt der Hallenwart oder ein durch die Gemeindeverwaltung benannter Vertreter wahr.
- (2) Anordnungen des Hallenwartes, die in der Regel an den Übungsleiter zu richten sind, ist Folge zu leisten. Der Hallenwart ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Benutzungssatzung und bei ungehörigem Verhalten der Teilnehmer und Besucher, diese aus der Halle zu weisen oder die Halle vollständig zu sperren. Bei Wettkämpfen darf der Hallenwart eine Sperrung der Halle nur beim Eintreten außergewöhnlicher Umstände vornehmen.
- (3) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann der Benutzungsbescheid von der Gemeinde für einen längeren Zeitraum oder vollständig widerrufen werden. Dies gilt auch für Einzelpersonen.

## § 8 - Raumtemperaturen

- (1) Für die Nutzung der Sporthalle im Rahmen des Schulsports wird eine Raumtemperatur von 17 °C festgesetzt. Außerhalb der schulsportlichen Nutzungszeiten wird die Raumtemperatur auf 15 °C festgesetzt.
- (2) Für die Umkleide- und Nassbereiche wird eine Raumtemperatur von 22 °C festgesetzt.

## 2. Teil – Benutzungsgebühren

### § 9 - Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle erhebt die Gemeinde Radibor Gebühren.
- (2) Auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag des Nutzers, der rechtzeitig vor der geplanten Nutzung bei der Gemeinde eingehen muss, widerruft die Gemeinde den Benutzungsbescheid. Benutzungsgebühren werden nicht festgesetzt, wenn der Antrag mindestens 20 Tage vor dem Nutzungstermin bei der Gemeinde eingeht. Geht der Antrag nicht fristgemäß ein, ist vom Benutzer eine Einnahmeausfallentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der gemäß Benutzungsbescheid zu berechnenden Gebühren zu entrichten.

### § 10 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Benutzung der Sporthalle beantragt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 11 - Gebührenmaßstab, Gebührensätze

Gebührenmaßstab und Gebührensätze richten sich nach dem folgenden Gebührenverzeichnis.

Tarif-stelle	Nutzungsart	Einheit	Gebühren-satz
1.1	alle Nutzungen nicht ortsansässiger Vereine	Stunde	34,00 €
1.2	alle Nutzungen ortsansässiger Vereine	Stunde	17,00 €
2	Dauernutzung mindestens 1/2 Jahr nicht ortsansässiger Vereine und Privatpersonen	Stunde	21,00 €
3.1	Sportgruppen von Kindern und Jugendlichen nicht ortsansässiger Vereine	Stunde	24,00 €
3.2	Sportgruppen von Kindern und Jugendlichen von ortsansässigen Vereinen	Stunde	14,00 €
4.1	Nutzung des Foyers, der Küche und der Außenanlagen	Stunde	6,00 €
4.2	Nutzung des Foyers, der Küche und der Außenanlagen	Tag	26,00 €
4.3	Nutzung des Foyers, der Küche und der Außenanlagen für ortsansässige Vereine	Tag	5,00 €
5.1	Kommerzielle Nutzung ( Mindestgebühr )	4 Stunden	205,00 €
5.2	Kommerzielle Nutzung	6 Stunden	310,00 €
5.3	Kommerzielle Nutzung ( Maximalgebühr )	8 Stunden	410,00 €
6	Nutzung Gymnastikraum	Stunde	6,00 €
7	Sonstige kulturelle nicht kommerzielle Nutzung	Tag	250,00 €

## **§ 12 - Entstehung der Gebühr**

Die Gebühr entsteht mit Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung.

## **§ 13 - Fälligkeit**

Gebühren nach dieser Satzung sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 14 - Gebührenbefreiung**

- (1) Gebührenfrei sind die folgenden Benutzungen :
  - durch die Gemeinde organisierte Veranstaltungen
  - Sportunterricht und Sportveranstaltungen der örtlichen Schulen
  - andere Veranstaltungen der örtlichen Schulen
  - Nutzung des Foyers für Trainingsgruppen der ortsansässigen Sportvereine bis zu einer Stunde nach dem Training (spätestens jedoch bis 22.00 Uhr)
  - Nutzung für die Blutspende

## **3. Teil - Schlußbestimmungen**

### **§ 15 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, insbesondere entgegen den Bestimmungen von § 3 handelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 SächsKAG handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 5 Absatz 1 SächsKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht. Ordnungswidrig im Sinne von § 6 SächsKAG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  - den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandeltund es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen ( Abgabengefährdung ).
- (3) Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 können gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis höchstens 1.000,00 EUR geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 2 können gemäß § 6 Absatz 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 16 - Schlussbestimmungen**

- (1) Die angemessenen Raumtemperaturen wurden auf Empfehlung des Bundesinstitutes für Sportwissenschaft in Köln festgelegt.
- (2) Die Nutzer haben ihre Mitglieder, insbesondere ihre Übungsleiter, auf diese Benutzungssatzung hinzuweisen.
- (3) Die Nutzer erhalten eine Ausfertigung dieser Benutzungssatzung.

## § 17 - Inkrafttreten

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Sport- und Mehrzweckhalle „SLAVIA“ vom 10. Mai 2006 einschließlich des Kostenverzeichnisses
  - geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Sport- und Mehrzweckhalle „SLAVIA“ der Gemeinde Radibor vom 17. Januar 2007
  - geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Sport- und Mehrzweckhalle „SLAVIA“ vom 17. Dezember 2013 außer Kraft.

Radibor, 08. Oktober 2019

- Siegel -

Baberschke  
Bürgermeister

#### Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.